

Schematische Darstellung der Anzeigepflicht nach § 37 Psychologengesetz 2013

Erläuterungen

Mit 30.10.2019 trat im Rahmen des Gewaltschutzpakets eine Änderung der Verschwiegenheitspflicht für Klinische PsychologInnen und/oder GesundheitspsychologInnen in Kraft. Nach der Neuregelung sind diese Berufsangehörigen in gewissen Konstellationen zu einer Anzeige bei der Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

Der Berufsverband Österreichischer PsychologInnen (BÖP) stellt Ihnen Grafiken zur Verfügung, die Sie bei der Entscheidung, ob Sie im konkreten Fall zur Anzeige verpflichtet sind, unterstützen sollen.

Je nachdem, ob es sich bei der gefährdeten Person (dies muss nicht unbedingt Ihr/e PatientIn sein) um eine minderjährige oder volljährige Person handelt, sind unterschiedliche Aspekte zu beachten. Aus diesem Grund stellen wir Ihnen zwei verschiedene Grafiken zur Verfügung.

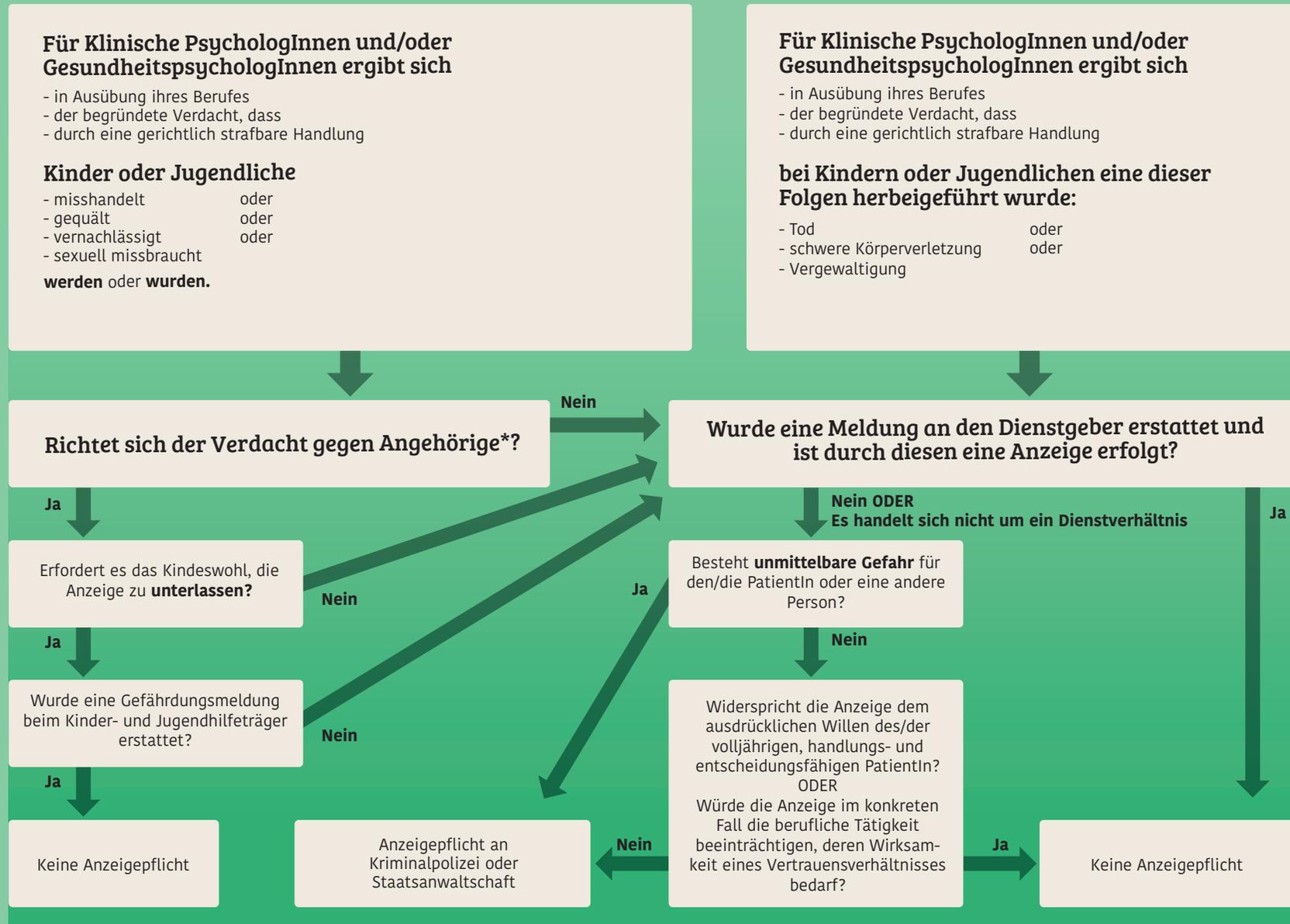
Hier ein ganz grober Überblick:

Bei begründetem Verdacht auf Vergewaltigung, schwere Körperverletzung und Tod kann bei **allen Personen** (minderjährig und volljährig) eine Anzeigepflicht bestehen.

Volljährige Personen, die **nicht handlungs- oder entscheidungsfähig** bzw. aus verschiedenen Gründen **wehrlos** sind sowie **Minderjährige** sind besonders geschützt. Bei Ihnen kann auch bei begründetem Verdacht auf Misshandlung, Quälen, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch eine Anzeigepflicht bestehen.

All diese Regelungen sind in den Grafiken abgebildet. Sollten sich bei der Verwendung der Grafiken Fragen ergeben, ist die rechtliche Beratung des BÖP gerne für Sie erreichbar.

Minderjährige Personen sind gefährdet



* Angehörige: Verwandte in gerader Linie (Eltern, Großeltern, Kinder), Schwieger(groß)eltern, Geschwister der Eltern und Großeltern, EhepartnerInnen und LebensgefährtnInnen, Wahl- und Pflegeeltern, Obsorgeberechtigte, LebensgefährtnInnen der Eltern, Geschwister und deren EhepartnerInnen/LebensgefährtnInnen, Cousins und Cousinen.

Volljährige Personen sind gefährdet

